

«Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»



Argumentarium

Erbchaftssteuer stoppt die Vermögenskonzentration

Die Schweiz hat die höchste Vermögenskonzentration aller OECD-Länder. Das reichste Prozent der Steuerzahler besitzt gleich viel Vermögen wie alle anderen 99%. Da in der Schweiz auch höchste Vermögen unbesteuert weiter vererbt werden können, nimmt die Konzentration ständig zu. Eine Erbschaftssteuer auf hohe Vermögen, wie sie mit der Initiative vorgesehen ist, gibt dieser gesellschaftlich schädlichen Entwicklung Gegensteuer. Kleinere und mittlere Vermögen werden nicht besteuert, weil diese zur Vermögensbildung der Unter- und Mittelschicht beitragen.

Erbchaftssteuer stärkt die AHV

Zwei Drittel des Steuerertrages fliessen in den Ausgleichsfonds der AHV. Damit wird die AHV langfristig gestärkt. Erbschaften fallen als Folge der gestiegenen Lebenserwartung meist erst im Rentenalter an. Die AHV ist glücklicherweise zur Zeit kein Sanierungsfall. Die Zuwanderung federt die absehbare Finanzierungslücke vorerst noch ein wenig ab. Die demografische Schere öffnet sich aber dennoch unaufhaltsam. Sorgen bisher vier Erwerbstätige für einen AHV-Rentner, werden es in einigen Jahren nur noch zwei Erwerbstätige für einen AHV-Rentner sein. Mit dem Ertrag der Steuer können künftig notwendige Beitragserhöhungen vermieden oder abgefedert werden.

Erbchaftssteuer ist eine faire Steuer

Erbschaften fallen ohne eigene Leistung an wie Lottogewinne, die versteuert werden müssen. Es ist wirtschaftlich sinnvoll und gerecht, dass Erbschaften genau so wie Arbeitseinkommen, besteuert werden. Die Erbschaftssteuer bringt mehr Steuergerechtigkeit.

Initiative bringt keine neue Steuer, sondern eine Steuerreform

Die meisten Kantone erheben eine Erbschaftssteuer. Allerdings hat der Steuerwettbewerb dazu geführt, dass heute in allen Kantonen die sehr hohen Vermögen, die von Generation zu Generationen weiter vererbt werden, die also an direkte Nachkommen übergehen, unbesteuert bleiben. Dagegen werden in einigen Kantonen Erbschaften, die an Nichtverwandte gehen, mit einem Satz von bis 50% besteuert. Die Initiative beseitigt die intransparente und ungleiche Besteuerung von Kanton zu Kanton, indem die Zuständigkeit für die Erbschaftssteuer von den Kantonen auf den Bund geht. Die Initiative fordert deshalb nicht eine neue Steuer, sondern lediglich eine Steuerreform.

Erbchaftssteuer bringt jährlich 3 Milliarden

Jährlich gehen rund 40 Milliarden Franken Vermögen durch Erbanfall in neue Hände über. Mit der vorgeschlagenen moderaten Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden davon ca. 3 Milliarden abgeschöpft. Da die höchsten Vermögen und damit auch die hohen Erbschaften überproportional wachsen, wird auch der Ertrag der Erbschaftssteuer mit der Zeit rasch zunehmen.

Kantone werden am Ertrag beteiligt

$\frac{2}{3}$ des Ertrages der Erbschaftssteuer in der Höhe von rund 3 Milliarden Franken fließen in den Ausgleichsfonds der AHV. Zur Kompensation der ausfallenden Kantonssteuern erhalten die Kantone $\frac{1}{3}$.

Erbschaftssteuer wird als Nachlasssteuer erhoben

Die Steuer ist neu als Steuer auf dem Nachlass ausgestaltet. Dank diesem Systemwechsel wird die Erbschaftssteuer nicht mehr wie bisher als so genannte Erbanfallssteuer von den einzelnen Erben, sondern als Nachlasssteuer vom Willensvollstrecker bzw. von der Erbengemeinschaft (wie jede andere Nachlassschuld) bezahlt. Die Erben und weitere Begünstigte erhalten nach Bezahlung aller Nachlassschulden ihren Anteil unbelastet. Analog wird die Schenkungssteuer vom Schenkgeber bezahlt, die Beschenkten erhalten ihre Schenkung oder ihren Erbvorbezug unbelastet.

Kleine und mittlere Erbschaften sind steuerfrei

Es werden nur Nachlässe bzw. (aufsummierte) Schenkungen von mehr als 2 Millionen Franken besteuert. Damit kann Wohneigentum (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden.

Zudem sind jährlich Schenkungen von 20'000 Franken pro Beschenktem steuerfrei.

Freibetrag von 2 Millionen Franken kann nur einmal bezogen werden

Verteilt jemand schon zu Lebzeiten sein Vermögen mit Schenkungen und Erbvorbezügen, so bezahlt er darauf erst dann die Schenkungssteuer, wenn diese Zuwendungen zusammengezählt CHF 2 Mio. übersteigen. Dieses Total wird im Erbfall auf den Nachlass übertragen, d.h. die auf den Nachlass anwendbaren Freibeträge sind um die Beträge geringer, welche schon zu Lebzeiten als Schenkungen und Erbvorbezüge ausgerichtet worden sind.

Steuersatz ist vernünftig und bescheiden

Die Steuer ist als so genannte „flat rate tax“ (ohne Progression) ausgestaltet und beträgt 20% auf dem steuerpflichtigen Betrag. Das schafft einfache und übersichtliche Verhältnisse. Bezogen auf den gesamten Wert des Nachlasses ergibt sich faktisch durch den hohen Freibetrag von CHF 2 Mio. dennoch eine Progression: ein Nachlass von CHF 2 Mio. wird nicht besteuert, ein Nachlass von CHF 3 Mio. mit CHF 0,2 Mio. oder 6,6%, ein Nachlass von CHF 4 Mio. mit CHF 0,4 Mio. oder 10% usw.

Erbschaft des überlebenden Ehegatten wird nicht besteuert

Stirbt ein Ehegatte, wird zunächst der Anteil am Gesamtvermögen ausgeschieden, der dem überlebenden Ehegatten gestützt auf das Ehegüterrecht zusteht. Bei der am meisten verbreiteten Errungenschaftsgemeinschaft ist dies in der Regel die Hälfte des Gesamtvermögens. In den Nachlass fällt nur die andere Hälfte. Am Nachlass ist der überlebende Ehegatte sodann als Erbe beteiligt, neben eigenen Kindern in der Regel mit $\frac{1}{4}$. Der gesamte Anteil des überlebenden Ehegatten wird nicht besteuert.

Familienunternehmen und KMUs werden geschont

Der Bestand der Familienbetriebe und KMUs sowie der Landwirtschaftsbetriebe und die durch sie angebotenen Arbeitsplätze sollen durch die Steuer nicht gefährdet werden. Um dies zu erreichen, ist vorgesehen, dass ihr Wert ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt und der steuerbare Wert mit einem reduzierten Steuersatz belegt wird. Die Detailausgestaltung bleibt dem Gesetzgeber überlassen. Nach der Vorstellung der Initianten können beispielsweise die Unternehmen bei der Bewertung mit einem zusätzlichen Freibetrag von CHF 8 Mio. und mit einem reduzierten Steuersatz von 10% privilegiert werden, sofern sie weitergeführt werden und eine massgebliche Beteiligung vorliegt. Selbst bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe werden sogar mit Null eingesetzt. Die genaue Regelung bleibt wie erwähnt dem Bundesgesetzgeber überlassen.

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und Stiftungen sind steuerfrei

Steuerbefreite juristische Personen – zu ihnen gehören neben gemeinnützigen Werken auch politische Parteien oder Kirchen – zahlen keine Einkommens- und Vermögenssteuern. Erhalten sie eine Schenkung oder ein Legat oder werden sie als Erben eingesetzt, unterliegen diese Zuwendungen auch nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer, d.h. die entsprechenden Beträge bleiben bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Nachlasses unberücksichtigt. Ebenso unterliegen gemeinnützige Stiftungen nicht der Schenkungs- und Erbschaftssteuer.

Antworten auf Fragen und Einwände

Muss ich jetzt alle Geschenke lebenslang auflisten?

Nein. Geschenke bis CHF 20'000 pro Jahr und Person werden von der Steuer nicht erfasst. Es müssen nur Geschenke und Erbvorbezüge über CHF 20'000 festgehalten werden.

Beeinflusst die Erbschaftssteuer den Erbgang?

Nein, überhaupt nicht. Das Erbrecht ist im ZGB geregelt. Die Erbschaftssteuer ändert daran nichts. Der Nachlass wird also genau gleich wie bisher verteilt. Dabei gibt es allerdings nicht selten Streit. Die Auseinandersetzungen unter Erben haben aber nichts mit der Erbschaftssteuer zu tun.

Wie viele Nachlässe fallen unter die Besteuerung?

In der Schweiz besitzen rund 2% der Steuerpflichtigen ein Vermögen von mehr als 2 Millionen Franken. Somit sind 98% der Nachlässe von der Erbschaftssteuer nicht betroffen.

Die Forderung nach einer Erbschaftssteuer liegt völlig quer in der Landschaft, wo doch fast alle Kantone diese Steuer abgeschafft haben.

Die Abschaffung in den Kantonen erfolgte wegen der Standort-Konkurrenz zwischen den Kantonen. Sie betrifft zudem hauptsächlich die Erbanteile der direkten Nachkommen. Die weitgehende Abschaffung der kantonalen Steuern eröffnet nun die Möglichkeit für eine eidgenössische Lösung. Da die Kantone am Ertrag beteiligt werden, gibt es wohl kaum Widerstände von Seiten der Kantone.

Auf vererbtem Geld wurden bereits Einkommenssteuern bezahlt. Das führt zu einer Doppelbesteuerung.

Geld, das im Umlauf ist, wird immer wieder besteuert, z.B. als Lohn, dann als Konsum mit der Mehrwertsteuer, dann beim Verkäufer als Gewinn und schliesslich bei den Mitarbeitern wieder als Lohn. Dabei wird jeweils an einen Vorgang angeknüpft, bei welchem das Geld in neue Hände kommt.

Ausserdem wird die Steuer vom Nachlass, d.h. von der Erbengemeinschaft getragen. Aus Sicht des Steuerrechts handelt es sich beim Verstorbenen und dem Erben um zwei verschiedene Steuersubjekte. Darum kann keine Rede von einer Doppelbesteuerung sein. Zudem stammen grosse Vermögen keineswegs nur aus Einkommen. Schliesslich fällt beim Erbgang ein Vermögen ohne Leistung an. Es ist keineswegs stossend, sondern ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn hohe Erbschaften besteuert werden. Warum soll ein Erbe besser gestellt sein als jemand, der das Geld erarbeitet hat?

Wieso hat man sich für eine Nachlassbesteuerung und nicht für eine Erbanfallsteuer entschieden?

Aus zwei Gründen: Erstens ist die Nachlasssteuer, also eine Besteuerung des gesamten hinterlassenen Vermögens, einfacher zu erheben. Zweitens kann eine Nachlasssteuer weniger leicht durch Wegzug umgangen werden.

Eine Erbschaftssteuer kann durch Gründung einer Stiftung leicht umgangen werden.

Von der Steuer befreit werden nur jene Teile des Nachlasses, die einer von der Einkommenssteuer befreiten juristischen Person (wie z.B. einer gemeinnützigen Stiftung) zugewendet werden. Sog. Familienstiftungen sind von der Erbschaftssteuer nicht befreit. Im Übrigen gibt es bei allen Steuern Umgehungsversuche wie z.B. auch bei den Einkommenssteuern. Es käme aber niemandem in den Sinn, deshalb auf die Einkommenssteuer zu verzichten.

Die Erbschaftssteuer würde die KMU bedrohen und könnte Arbeitsplätze gefährden.

Die Initiative sieht vor, dass der Gesetzgeber für Familienunternehmen und KMUs höhere Freibeträge und einen tieferen Steuersatz festsetzt, damit der Bestand der Unternehmen

gesichert ist. Die grossen Publikumsgesellschaften (Aktiengesellschaften) sind von einer Erbchaftssteuer überhaupt nicht betroffen.

Die Erbchaftssteuer würde das Wirtschaftswachstum gefährden.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass dies nicht der Fall ist. Im Übrigen haben die USA seit Jahrzehnten eine Erbchaftssteuer auf sehr hohe Vermögen mit Sätzen bis zu 49% und die USA hatten in dieser Zeit meist eine höhere Wachstumsrate als Staaten mit keinen oder niedrigeren Erbchaftssteuern.

Die Erbchaftssteuer würde das Sparen und den Leistungswillen vermindern.

Gemäss namhaften Ökonomen wie etwa dem in Lausanne lehrenden Marius Brühlhart ist die Erbchaftssteuer diejenige Steuer, die am wenigsten leistungshemmend wirkt. Gerade die lebenslange Erwartung auf ein hohes Erbe kann die Anreize zur Erbringung einer marktwirtschaftlichen Leistung beeinträchtigen. Im Übrigen gilt: Wenn jemand einem Nachkommen einen bestimmten Betrag vererben will, dann wird er sich mehr anstrengen und sparen müssen, wenn auf dem Nachlass eine Erbchaftssteuer erhoben wird.

Die Einführung der Erbchaftssteuer würde zu einer Steuerflucht der Reichen aus der Schweiz führen.

Das ist unwahrscheinlich, weil vermögende Leute an der Schweiz nicht nur die niedrigen Steuern, sondern auch die hervorragende Infrastruktur und die hohe Sicherheit schätzen. Im Übrigen erheben viele europäische Länder höhere als die in der Initiative vorgesehenen 20% Erbchaftssteuern. Nach Deutschland (30%) oder Frankreich (40%) und Grossbritannien (40%) zu fliehen lohnt sich jedenfalls nicht.

Durch eine Erbchaftssteuer würde (einmal mehr) die Steuerbelastung steigen.

Zwei Drittel des Ertrages sind für den Ausgleichsfonds der AHV vorgesehen. So kann auf künftig nötig werdende Beitragserhöhungen verzichtet oder es können diese zumindest abgedeckt werden, was eine positive Auswirkung auf die Gesamtbelastung der Arbeitskosten hat und somit faktisch einer Steuersenkung gleichkommt. Über das Drittel des Ertrages, das den Kantonen zusteht, können diese verfügen. Es steht ihnen frei, mit dem Mehrertrag, den sie im Vergleich zur bisherigen kantonalen Erbchaftssteuer erhalten, Steuersenkungen vorzunehmen.

Was soll an der Vererbung von grossen Vermögen schlecht sein?

Werden riesige Vermögen ungeschmälert vererbt, so wird die höchst ungleiche Vermögens- und Einkommensverteilung weiter verschärft. Das bringt uns zurück zu feudalen Verhältnissen. Die Vererbung kleiner und mittlerer Vermögen schafft keine Probleme; sie fördert im Gegenteil die Vermögensbildung der unteren und mittleren Einkommenschichten.

In der Vermögensstatistik werden die Vermögen der zweiten Säule nicht berücksichtigt. Würden diese mit gerechnet, wäre die Vermögensverteilung weniger ungleich

Die Vermögen der zweiten Säule sind aufgeschobenes Einkommen. Im Normalfall werden die Pensionskassengelder in Form von Renten bezogen. Deshalb stellen diese kein individuelles, vererbbares Vermögen dar. In jenen Fällen, wo vor Antritt des Pensionsalters das Kapital bezogen und auf eine Rente verzichtet wird, erscheint das Vermögen in der Statistik.

Es braucht doch eine gewisse Ungleichheit, damit die Unternehmer investieren.

Dieses Märchen ist von der Ökonomie seit einiger Zeit widerlegt. In Ländern mit sehr ungleicher Verteilung fehlt der breiten Bevölkerung die Kaufkraft für eine genügende Nachfrage, was die wirtschaftliche Entwicklung behindert.

Der wirkliche Skandal von heute betrifft doch die absurd hohen Managerlöhne.

Diese sehr hohen Löhne sind auch ein Problem. Im Unterschied zu den hohen Einkommen, die aus Erbschaften resultieren, stammen die Managerlöhne aber immerhin aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit. Die Debatte um diese Löhne lenkt vom eigentlichen Skandal der Vererbung von Milliardenvermögen ab. Das sehen übrigens auch einige Manager so.

Die Forderung nach einer Erbschaftssteuer beruht auf dem Neid auf die Reichen.

Die immer weiter steigende Konzentration der Vermögen führt zu gesellschaftlichen und politischen Verwerfungen. Wenn die Menschen das Gefühl bekommen, dass Leute ohne eine Leistung zu erbringen schneller reich werden als jene mit harter Arbeit, wird das Vertrauen in die Marktwirtschaft untergraben.

Erbschaftssteuern sind pure Umverteilung.

Eine Erbschaftssteuer bedeutet keineswegs Umverteilung. Es wird ja niemandem etwas weggenommen, das er bereits besitzt. Mit einer Erbschaftssteuer wird lediglich die «Gratiszuteilung» von hohen Vermögen etwas eingeschränkt.

Der vorgeschlagene Steuersatz der Erbschaftssteuer ist zu hoch.

In vielen europäischen Ländern ist er höher. In Deutschland beträgt der Höchstsatz für direkte Nachkommen 30%, in Frankreich und Grossbritannien 40%. In den USA werden höchste Nachlässe bis 49% versteuert.

Eine Erbschaftssteuer ist chancenlos.

Eine kürzlich vom Beobachter durchgeführte Befragung ergab, dass 70% eine Erbschaftssteuer mit einem Freibetrag von einer Million Franken befürworten. Da die vorliegende Initiative einen Freibetrag von 2 Millionen Franken vorsieht, bestehen gute Chancen auf eine Annahme.

Berechnungsbeispiele

1. Übersicht

Nachlass (in CHF)	Erbchaftssteuer (in CHF)	Den Erben verbleiben (in CHF)	Steuer in % des Nachlass
2'000'000	0	2'000'000	0
3'000'000	200'000	2'800'000	6,7
5'000'000	600'000	4'400'000	12
10'000'000	1'600'000	8'400'000	16
100'000'000	19'600'000	80'400'000	19,6

2. Detaillierte Berechnungsbeispiele

Alle nachstehenden Beispiele gehen davon aus, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung bereits durchgeführt ist, dass also der überlebende Ehegatte seinen Teil am Gesamtvermögen schon an sich gezogen hat. Ausserdem basieren sie für Unternehmen im Nachlass auf der Annahme, dass für diese ein zusätzlicher Freibetrag von CHF 8 Mio. gilt und auf dem Restwert ein reduzierter Steuersatz von 10% anwendbar ist.

Nachlass 1,5 Mio. mit Wohnung (1,0 Mio.) + Barvermögen (0,5 Mio.) – Alleinstehende Person (in CHF)

Wohnung	1,0 Mio.
Bar	0,5 Mio.
Total	1,5 Mio.
Freibetrag	2,0 Mio.
Rest und Steuer	Null

Nachlass 1,5 Mio. mit Wohnung (1,0 Mio.) + Barvermögen (0,5 Mio.), zuzüglich Erbvorbezüge (0,5 Mio.) (in CHF)

Wohnung	1,0 Mio.
Bar	0,5 Mio.
Zwischentotal	1,5 Mio.
Reduzierter Freibetrag	1,5 Mio.
Rest und Steuer	Null

Nachlass 2 Mio. mit Einfamilienhaus (1,5 Mio.) + Barvermögen (0,5 Mio.), zuzüglich Erbvorbezüge (0,5 Mio.) – Ehepaar mit Kindern(in CHF)

EFH nach Abzug Hypothek	1,5 Mio.
Bar	0,5 Mio.
Zwischentotal	2,0 Mio.
Steuerfreier Anteil Überlebender	0,5 Mio.
Reduzierter Freibetrag	1,5 Mio.
Rest und Steuer	Null

Nachlass 2 Mio. mit Einfamilienhaus (1,5 Mio.) + Barvermögen (0,5 Mio.), zuzüglich
Erbvorbezüge (0,5 Mio.) – Alleinstehende Person (in CHF)

EFH nach Abzug Hypothek	1,5 Mio.
Bar	0,5 Mio.
Zwischentotal	2,0 Mio.
Reduzierter Freibetrag	1,5 Mio.
Rest	0,5 Mio.
Steuer 20%	0,1 Mio.

Nachlass 15 Mio. mit EFH (2,0 Mio.) + MFH (4,0 Mio.) + Unternehmen (7 Mio.) +
Barvermögen (2,0 Mio.) – Alleinstehende Person (in CHF)

EFH	2,0 Mio.	
MFH nach Abzug Hypothek	4,0 Mio.	
Unternehmen	7,0 Mio.	
Freibetrag	8,0 Mio.	Null
Bar	2,0 Mio.	
Zwischentotal	8,0 Mio.	
Allg. Freibetrag	2,0 Mio.	
Rest	6,0 Mio.	
Steuer 20%	1,2 Mio.	

Nachlass 3 Mio. mit EFH (1,5 Mio.) + Barvermögen (1,5 Mio.), zuzüglich Erbvorbezüge (2,0
Mio.) – Ehepaar mit Kindern (in CHF)

EFH nach Abzug Hypothek	1,5 Mio.
Bar	1,5 Mio.
Zwischentotal	3,0 Mio.
Steuerfreier Anteil Überlebender	0,75 Mio.
Rest	2,25 Mio.
Kein Freibetrag, da Erbvorbezüge	
Steuer 20%	0,45 Mio.

Nachlass 21 Mio. mit MFH (4 Mio.) + Unternehmen (12 Mio.) + Bar (5,0 Mio.) –
Alleinstehende Person (in CHF)

MFH nach Abzug Hypothek	4,0 Mio.	
Unternehmen	12,0 Mio.	
./. Freibetrag	8,0 Mio.	4,0 Mio.
Bar	5,0 Mio.	
Zwischentotal	13,0 Mio.	
./. allg. Freibetrag	2,0 Mio.	
Rest	11,0 Mio. (davon 4,0 Mio. im Unternehmen)	
Steuer auf Unternehmen 10%	0,4 Mio.	
Steuer auf Rest 20%	1,4 Mio.	
Steuer total	1,8 Mio.	

Nachlass 72 Mio. mit 3 MFH (12 Mio.) + Unternehmen (50 Mio.) + Bar 10 Mio. –
Alleinstehende Person (in CHF)

3 MFH nach Abzug Hypotheken		12,0 Mio.
Bar		10,0 Mio.
Unternehmen	50,0 Mio.	
./i. Freibetrag	8,0 Mio.	42,0 Mio.
Zwischentotal		64,0 Mio.
./i. allg. Freibetrag		2,0 Mio.
Rest		62,0 Mio. (davon 42,0 Mio. im Unternehmen)
Steuer auf Unternehmen 10%		4,2 Mio.
Steuer auf Rest 20%		4,0 Mio.
Steuer total		8,2 Mio.

Stand: 20.7.2011